

## **Handreichung zur Bestimmung einer wesentlichen Änderung in einem Studiengang**

Eine wesentliche Änderung in einem Studiengang oder Teilstudiengang ergibt sich insbesondere, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale neu bestimmt wird:

1. die Studiengangsbezeichnung,
2. der Abschlussgrad,
3. das Studiengangsprofil bei Masterstudiengängen (konsekutiv/weiterbildend)
4. die Regelstudienzeit
5. der Gesamtumfang an ECTS-Punkten
6. die Studienform (Vollzeit/Teilzeit/berufsbegleitend),
7. das Studiengangskonzept, nämlich vor allem durch Abwandlung der Qualifikationsziele; dies kann sich unter anderem ergeben aus
  - i. einer umfassenden Veränderung der Anzahl oder Auswahl der Pflichtmodule oder von deren Kompetenzbeschreibungen,
  - ii. der Einrichtung oder Abschaffung von Schwerpunkten oder Profilen, wenn diese zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei Absolventinnen und Absolventen führen
8. die Möglichkeit, einen Double-Degree- oder Joint-Degree-Abschluss zu erwerben.

Bitte beachten Sie, dass diese Auflistung nicht abschließend ist. Geplante Änderungen sind mit der Abteilung V: Recht ([rechtsabteilung@ku.de](mailto:rechtsabteilung@ku.de)) und dem Referat IV/1: Qualitätsmanagement in Studium und Lehre ([studiengaenge@ku.de](mailto:studiengaenge@ku.de)) abzustimmen.